

**Stadt Lüdenscheid  
Örtliche Rechnungsprüfung**

**Bericht über die Prüfung der Abrechnung und  
Erstattung der Leistungen für unbegleitete  
ausländische Minderjährige (UMA)  
des Jugendamtes**

**Prüfer: Herr Kirmes**



Stadt  
**Lüdenscheid**

## Inhaltsverzeichnis

|       | <b>Bezeichnung</b>                                                                         | <b>Seite</b> |
|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1.    | Rechtsgrundlage der Prüfung                                                                | 1            |
| 2.    | Prüfungszeitraum                                                                           | 1            |
| 3.    | Inhalt und Umfang der Prüfung                                                              | 1            |
| 4.    | Prüfungsunterlagen                                                                         | 2            |
| 5.    | Allgemeines / Organisation                                                                 | 2            |
| 5.1   | Hintergrund, Rechtsgrundlage und Aufgabenstellung                                          | 2            |
| 5.2   | Zuständigkeit und Personalausstattung                                                      | 7            |
| 6.    | Prüfungsfeststellungen und Prüfungsergebnis                                                | 8            |
| 6.1   | Ist ein Internes Kontrollsystem (IKS) für das Sachgebiet installiert?                      | 8            |
| 6.2   | Wurden die Jugendhilfeleistungen an die UMA rechtmäßig und in voller Höhe korrekt gewährt? | 9            |
| 6.3   | Wurden die entstandenen Jugendhilfekosten in voller Höhe mit dem LWL abgerechnet?          | 10           |
| 6.3.1 | Anspruch auf Kostenerstattung                                                              | 10           |
| 6.3.2 | Verfahren im Jugendamt Lüdenscheid/ Abwicklung der Kostenerstattung                        | 11           |
| 6.3.3 | Kostenerstattung für Vormundschaftstätigkeit freier Träger                                 | 12           |
| 6.3.4 | Zeitverzögerte Kostenerstattung durch den LWL                                              | 13           |
| 6.3.5 | Realisierte Erträge aus der Kostenerstattung                                               | 14           |
| 6.4   | Wurden die Verwaltungskostenpauschalen richtig und vollständig mit dem LWL abgerechnet?    | 15           |
| 7.    | Prüfungsfazit                                                                              | 16           |

## **1. Rechtsgrundlage der Prüfung**

Die Rechtsgrundlage der Prüfung ergibt sich aus § 104 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Lüdenscheid.

## **2. Prüfungszeitraum**

Die Prüfung wurde in den Monaten Februar bis August 2019 durchgeführt. Der Berichtsentswurf wurde zur Stellungnahme am 19.09.2019 übersandt.

Der Fachdienst Jugendamt – Verwaltung (51.0) hat am 30.09.2019 eine Stellungnahme abgegeben, die diesem Bericht als Anlage beigelegt ist.

## **3. Inhalt und Umfang der Prüfung**

Schwerpunkt der Prüfung war die Gewährung von laufenden Geldleistungen für unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA) im Rahmen der

- Hilfe zur Erziehung nach § 27 i.V.m. § 33 oder § 34 bzw. der
- Hilfe für junge Volljährige nach § 41 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sowie die Abrechnung dieser Kosten mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL).

Geprüft wurden

- die Rechtmäßigkeit,
- die Einhaltung der Arbeitsanweisungen im konkreten Einzelfall,
- die Ordnungsmäßigkeit der Bearbeitung sowie
- die Abrechnung der Kosten mit dem LWL.

Die finanzielle Abwicklung der Jugendhilfe erfolgt über das Vorverfahren Logodata, d.h. es wird von der Visa-Kontrolle bei der Örtlichen Rechnungsprüfung nicht erfasst. Daher wurde besonderes Augenmerk auf die Zahlungsvorgänge gelegt.

#### **4. Prüfungsunterlagen**

Folgende Unterlagen standen zur Verfügung:

- Richtlinien der Stadt Lüdenscheid über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe,
- Kostenerstattungsliste des FD 51.0,
- Controlling Liste des FD 51.0 von 2015 bis 2018,
- Rundschreiben des LWL zur Abrechnung der Verwaltungskostenpauschale,
- Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen vom Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen,
- Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter,
- Einzelfallakten der Wirtschaftlichen Jugendhilfe,
- Aktenvorgang zur Abrechnung der Verwaltungskostenpauschale UMA.

#### **5. Allgemeines / Organisation**

##### **5.1 Hintergrund, Rechtsgrundlage und Aufgabenstellung**

Die stark steigenden Einreisezahlen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Jahr 2014, vor allem aber in der zweiten Jahreshälfte 2015, führten laut den Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter dazu, dass dieses Thema plötzlich immer mehr Jugendämter beschäftigte. Besonders betroffen waren Jugendämter an Einreiseknotenpunkten. Um diese Jugendämter zu entlasten, beschloss der Bundestag im Oktober 2015 das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, das kurzfristig am 01. November 2015 in Kraft trat. Dieses Gesetz sieht im Wesentlichen ein Verteilungsverfahren für alle unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen vor und regelt damit erstmals sehr umfassend den Umgang mit ihnen.

Seit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden Minderjährige, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, nicht mehr als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF), sondern als „unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche“ bzw. „unbegleitete ausländische Minderjährige“ (UMA) bezeichnet. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat in seiner Auslegungshilfe vom 14. April 2016 diesen Begriff wie folgt definiert: „Ein „UMA“ (unbegleiteter ausländischer Minderjähriger) i.S.d. Gesetzes ist jede nichtdeut-

sche Person, die noch nicht 18 Jahre alt ist und die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland einreist.“

Die Zahl der jährlich unbegleitet einreisenden Minderjährigen ist schwankend und orientiert sich an der allgemeinen Flüchtlingsaufnahme. Erstmals lagen zum Stichtag 31.12.2014 auf der Basis einer Totalabfrage bundesweite Zahlen zu jugendhilfe-rechtlichen Zuständigkeiten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vor.

Zum damaligen Zeitpunkt wurden nach Angaben der Jugendämter bundesweit rd. 18.500 unbegleitete Minderjährige bzw. ehemalige unbegleitete Minderjährige, die Hilfen für junge Volljährige erhielten, betreut, davon rd. 3.000 in Nordrhein-Westfalen. Zum 31.05.2015 waren es bereits rd. 24.000 (in NRW: 3.400). Mit Beginn der Verteilung am 01.11.2015 waren es schließlich 52.869 (in NRW: rd. 7.903).

Mit 69.005 (in NRW: 13.204) unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erreichte die Zahl vor Schließung der Balkanroute Anfang März 2016 ihren Höchststand. Am 31.10.2016 wurden bundesweit 63.630 unbegleitete Minderjährige betreut, davon 13.128 in NRW.

Seit dem Höchststand vom 22.12.2016 mit 13.282 Fällen in NRW sind die Zahlen jedoch rückläufig. Derzeit leben 8.840 UMA in NRW (Stand 18.02.2019).

Die vorstehenden Zahlen und Informationen wurden der Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen vom Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen entnommen.

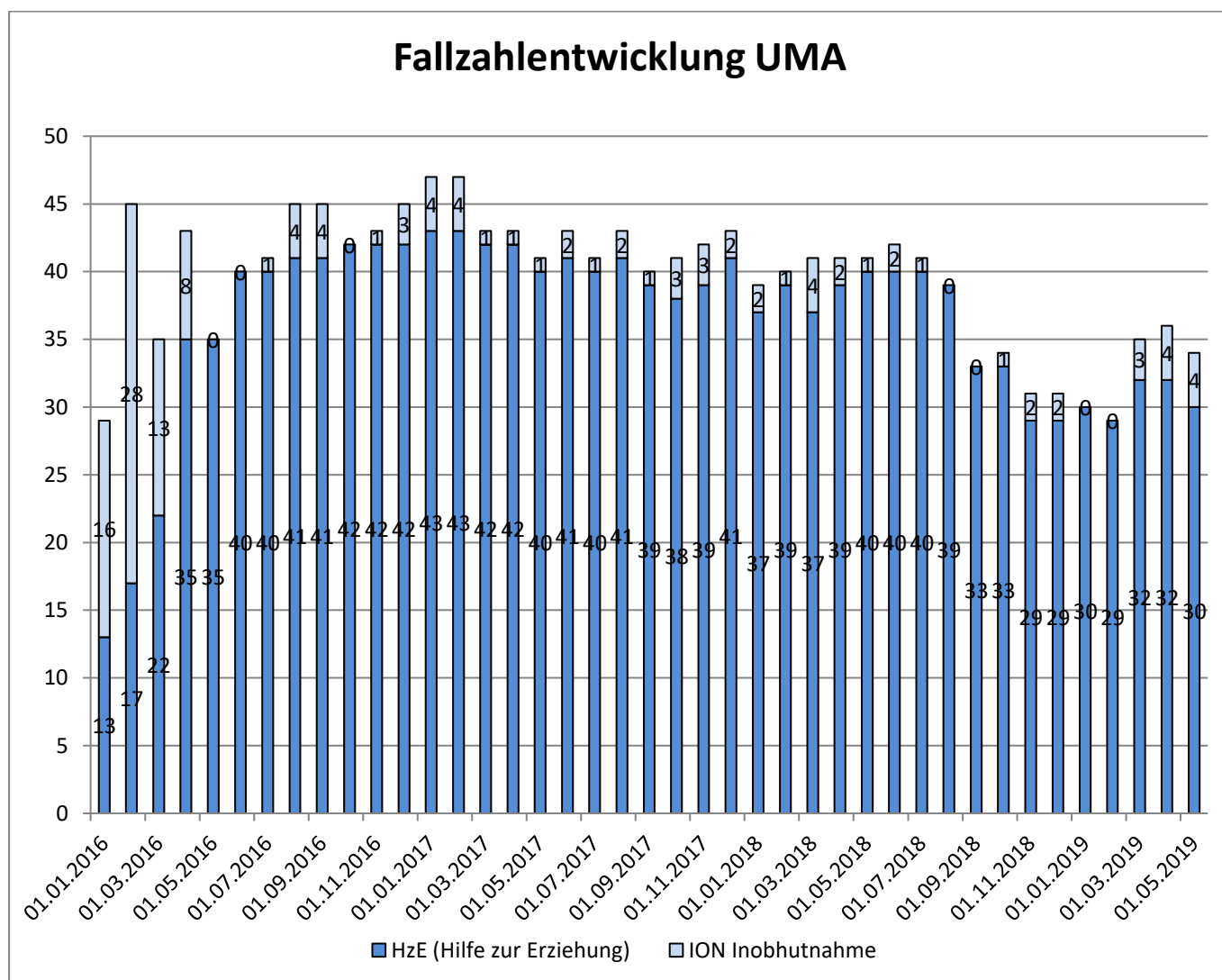
Im Jugendamt Lüdenscheid wurden die ersten Fälle unbegleiteter Minderjähriger im November 2015 aktenkundig. Seit November 2015 wurden insgesamt 92 UMA betreut. 62 Fälle wurden zwischenzeitlich beendet, zum Prüfzeitpunkt gab es 30 laufende Fälle, davon waren 15 Minderjährige und 15 Volljährige (Stand 04.06.2019, Quelle: „Zählliste“ FD 51.0).

Bei den beendeten Fällen handelt es sich überwiegend um Jugendliche und junge Volljährige, bei denen die Hilfe aufgrund guter Entwicklung beendet wurde bzw. bei denen kein weiterer Hilfebedarf erforderlich war, aber auch um Personen, bei denen nachträglich die Volljährigkeit festgestellt wurde, die abgängig oder inhaftiert sind oder Fälle, in denen die Jugendhilfe mit Erreichen der Volljährigkeit beendet werden konnte.

Von den aktuell 30 laufenden Fällen sind 8 Personen in Jugendhilfeeinrichtungen bzw. Pflegestellen in Lüdenscheid untergebracht, 19 Personen in Einrichtungen außerhalb. Zwei Personen leben im Rahmen eines sozialpädagogisch betreuten Wohnens in eigenen Wohnun-

gen in Lüdenscheid, eine Person entsprechend außerhalb (Quelle: „Zählliste“ FD 51.0 vom 04.06.2019).

### Fallzahlen Lüdenscheid:



(Diagramm Fallzahlen vom FD 51.0)

### Hauptherkunftsländer

Bei den Herkunftsländern sind laut der o.a. Handreichung Unterschiede zu erwachsenen Flüchtlingen bzw. Flüchtlingen im Familienverband festzustellen.

In den ersten fünf Monaten des Verteilungsverfahrens (November 2015 bis zur Schließung der Balkanroute im März 2016) kamen drei Viertel der jungen Geflüchteten aus Afghanistan, Syrien und dem Irak. Danach sind die Einreisezahlen dieser Personengruppe aus Afghanistan und Syrien zurückgegangen, die Einreisezahlen aus afrikanischen Ländern haben hingegen zugenommen oder sind zumindest konstant geblieben.

So kamen im gesamten ersten Jahr des Verteilungsverfahrens (01.11.2015 bis 31.10.2016) drei Viertel der jungen Geflüchteten nicht nur aus Afghanistan, Syrien und dem Irak, sondern auch aus Guinea, Eritrea und Marokko. Weitere Hauptherkunftsländer sind Somalia, Iran, Algerien und Albanien. Aus diesen zehn Herkunftsländern stammen 92 % der unbegleiteten Minderjährigen. Insgesamt wurden der Landesstelle NRW Minderjährige aus über 60 Nationen gemeldet.

Die vorstehenden Zahlen und Informationen wurden den Handreichungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen vom Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen entnommen.

Von den derzeit vom Jugendamt Lüdenscheid untergebrachten 30 Personen stammen 11 Personen aus Afghanistan, 8 aus Guinea, 2 aus Tadschikistan, 2 aus Eritrea und jeweils 1 Person aus Irak, Syrien, Sudan, Somalia, Albanien, Tunesien und Angola.

## **Rechtlicher Rahmen**

Rechtsgrundlagen für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Es gilt grundsätzlich auch für ausländische Kinder und Jugendliche.

Die Gewährung von anderen Leistungen der Jugendhilfe, insbesondere die vorläufige und reguläre Inobhutnahme, regelt § 6 Abs. 2, Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII. Danach genügt für die Erfüllung anderer Aufgaben der tatsächliche Aufenthalt in Deutschland. Staatsangehörigkeit und ausländerrechtlicher Status sind zu diesem Zeitpunkt irrelevant.

§ 6 SGB VIII enthält für Leistungen der Jugendhilfe besondere Regelungen für ausländische Personen, wobei dies für Minderjährige keine Auswirkungen hat. Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge greift die Vorschrift des § 6 Abs. 4 SGB VIII, wonach Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts unberührt bleiben.

Aus § 6 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit Art. 5 des Haager Kinderschutzübereinkommens (KSÜ) ergibt sich, dass jeder Vertragsstaat für Minderjährige zuständig ist, solange sie sich tatsächlich in seinem Hoheitsgebiet aufhalten. Ein bestimmter ausländerrechtlicher Status ist nicht erforderlich.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben somit immer einen Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe, solange sie sich tatsächlich in Deutschland aufhalten, unabhängig von Staatsangehörigkeit und ausländerrechtlichem Status.

Anders ist es hingegen bei jungen Volljährigen. Da diese aufgrund der Volljährigkeit nicht mehr unter den Schutzbereich des Haager Kinderschutzübereinkommens (KSÜ) fallen, gilt für sie die Regelung des § 6 Abs. 2 SGB VIII. Ein Anspruch auf Hilfe für junge Volljährige besteht somit nur dann, wenn sich der Flüchtling rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung in Deutschland aufhält und hier seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ein gewöhnlicher Aufenthalt scheitert jedoch nicht bereits an einer fehlenden Bleibeperspektive. Durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, welches infolge der Entwicklungen bei der Flüchtlingsaufnahme im zweiten Halbjahr 2015 deutlich früher in Kraft trat als zunächst geplant, kam es zu wesentlichen Änderungen des SGB VIII.

Ziel der Gesetzesänderung war es, durch ein neues Verteilungsverfahren eine das Kindeswohl sicherstellende Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu gewährleisten und gleichzeitig einen gerechten Belastungsausgleich zwischen den Ländern herbeizuführen.

Durch die Einführung des Verteilungsverfahrens für unbegleitete Minderjährige haben Jugendämter verschiedene Aufgaben. Am Beginn des Verfahrens stehen die „Erstaufnahme-Jugendämter“, die die unbegleiteten Minderjährigen gemäß § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut nehmen. Im Rahmen des Verteilungsverfahrens erfolgt die Zuweisung der Minderjährigen in ein „Zuweisungsjugendamt“, das die UMA nach § 42 SGB VIII in Obhut nimmt.

Mit dem 5. AG-KJHG wurden im Nachzug der Änderungen des SGB VIII Regelungen zur Umsetzung des Bundesgesetzes und im Besonderen für die Verteilung in Nordrhein-Westfalen erlassen.

Das Gesetz beinhaltet die Einrichtung der Landesstelle NRW beim Landschaftsverband Rheinland für die Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die gesetzliche Aufnahmepflicht des örtlichen Trägers, die Einführung eines qualifizierten Verfahrens für die Zuweisungsentscheidung, die Ermächtigung zur interkommunalen Kooperation sowie die Einführung einer Verwaltungskostenpauschale.

Die aktuelle Zahl der UMA in NRW, die Zahl der zu verteilenden UMA und die aktuelle Aufnahmequote werden dem Jugendamt Lüdenscheid von der Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Nordrhein-Westfalen wöchentlich mitgeteilt. Gleichzeitig teilt das Jugendamt Lüdenscheid dem Bundesverwaltungsamt (BVA) seit Anfang 2018 Veränderungen bei der Fallzahl der vom Jugendamt Lüdenscheid betreuten UMA mit. Bis einschließlich 2017 wurden die Fallzahlen noch werktäglich an die zuständige Landesverteilstelle übermittelt.

Aus den übermittelten Fallzahlen ermittelt die Landesstelle den landesweiten Aufnahme-schlüssel (derzeit 2.021) und die Aufnahmequote der jeweiligen Kommune. Derzeit liegt die Aufnahmequote von Lüdenscheid bei 36,30 (Stand 18.02.2019).

## **5.2 Zuständigkeit und Personalausstattung im Fachdienst Jugendamt**

Zuständig für die pädagogische Betreuung der UMA ist der Fachdienst Jugendamt – Familienhilfe/ 51.2. Hier wird auch über Art und Umfang der Jugendhilfe für die UMA entschieden. Die Auszahlung der Kosten für den Lebensunterhalt, die Kosten der Unterkunft, die sozialpädagogische Betreuung sowie die Krankenversicherung der Hilfeempfänger im Rahmen der Hilfestellung nach § 27 bzw. 41 SGB VIII erfolgt durch den Bereich „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ des Fachdienstes Jugendamt – Verwaltung/ 51.0. Hier sind derzeit 3 Stellen mit der Auszahlung von Geldleistungen an Heimeinrichtungen, Pflegefamilien, Krankenversicherungen usw. betraut. Hiervon ist momentan eine Stelle unbesetzt, das Auswahlverfahren für die Neubesetzung läuft. Eine andere Vollzeitstelle ist derzeit nur mit 28 Wochenstunden besetzt.

Zusätzlich wurde eine bis zum 31.12.2021 befristete halbe Stelle für Zusatzarbeiten, insbesondere für die Abrechnung von Heimpflegekosten, eingerichtet.

Durch zu erwartende Änderungen im Bundesteilhabegesetz wird in diesem Bereich in Bezug auf zusätzliche Aufgaben im Bereich der Eingliederungshilfe mit Mehraufwand gerechnet.

Im Rahmen der Abwicklung der Kostenerstattungen für die UMA wurden im Fachdienst 51.2 (Jugendamt Familienhilfe) 1,5 Stellen, im Bereich Amtsvormundschaften 0,5 Stellen und im Fachdienst 51.0 (Jugendamt Verwaltung) weitere 0,5 Stellen (mit derzeit 15 Wochenstunden) eingerichtet. Die Stelle im Bereich Fachdienst 51.0/ Wirtschaftliche Jugendhilfe ist bis Ende 2020 befristet.

Die Abrechnung der aufgewendeten Jugendhilfekosten nach § 89 d SGB VIII mit dem LWL erfolgt durch eine Mitarbeiterin im Fachdienst 51.0 (Jugendamt Verwaltung) im Rahmen der speziell hierfür bewilligten halben Stelle. Die Abrechnung der Verwaltungskostenpauschale erfolgt durch die Fachdienstleiterin des FD 51.0.

### **Feststellung:**

**Aufgrund der schleppenden Erstattung durch den LWL wird die Stelle im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe voraussichtlich auch über das Jahr 2020 hinaus notwendig sein (siehe unter Punkt 6.3.4).**

## **6. Prüfungsfeststellungen und Prüfungsergebnis**

Die Prüfung wurde anhand nachfolgender Fragestellungen durchgeführt:

### **6.1 Ist ein Internes Kontrollsystem (IKS) für das Sachgebiet installiert?**

Ein Internes Kontrollsystem (IKS) besteht aus systematisch gestalteten organisatorischen (Sicherungs-) Maßnahmen und Kontrollen in der Kommune zur Einhaltung von Richtlinien und zur Abwehr von Schäden, die durch das eigene Personal oder böswillige Dritte verursacht werden können. Die Maßnahmen beruhen auf technischen und organisatorischen Prinzipien. Sie umfassen Aktivitäten und Einrichtungen zur verwaltungsinternen Kontrolle sowie ihre Beziehungen zueinander (Definition IDR Prüfungsleitlinie L111 "Die IKS-Prüfung in der Rechnungsprüfung").

Grundlagen für ein Internes Kontrollsystem sind durch

- die Richtlinien der Stadt Lüdenscheid über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe,
- die Kostenerstattungsliste des FD 51.0,
- die Controlling Liste des FD 51.0,
- Arbeitsanweisungen,
- Rundschreiben des LWL zur Abrechnung der Verwaltungskostenpauschale,
- die Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen vom Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen und die
- Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

vorhanden.

Der Bereich der Abrechnung der aufgewendeten Jugendhilfekosten nach § 89 d SGB VIII mit dem LWL wird von der Fachdienstleitung 51.0 (Jugendamt Verwaltung) kontrolliert. Die mit der Abrechnung der Kosten betraute Sachbearbeiterin ermittelt die für den einzelnen UMA aufgewendeten Auszahlungen aus dem Programm Logodata heraus, vergleicht diese Auszahlungen mit den Belegen im Aktenvorgang und erstellt eine Kostenaufstellung für den LWL (vgl. Seite 11/ Verfahren im Jugendamt Lüdenscheid/ Abwicklung der Kostenerstattung) sowie einen Beleg an die Finanzbuchhal-

tung über eine Sollstellung auf einem Vorkonto. Dieser Beleg gelangt über die Fachdienstleitung an die Finanzbuchhaltung.

Die Fachdienstleitung 51.0 vergleicht den Betrag mit den geleisteten Auszahlungen aus dem Programm Logodata heraus, trägt den geforderten Erstattungsbetrag in die Kostenerstattungsliste ein und streicht diesen Betrag in der Liste, sobald der Zahlungseingang erfolgt ist. Es erfolgt hier also ein Vier-Augen-Prinzip bei der Abrechnung der aufgewendeten Jugendhilfekosten.

Bei der Abrechnung der Verwaltungskostenpauschale meldet die Fachdienstleiterin 51.0 lediglich die Fallzahlen zu bestimmten Stichtagen an den LWL. Gleichzeitig werden entsprechende Ertragsanordnungen gefertigt. Der LWL ermittelt anhand dieser Zahlen die Abschlagszahlungen, erstellt die Endabrechnung und veranlasst die Zahlungen.

**Feststellung:**

**Die Prüfung ergab, dass im geprüften Bereich ein Internes Kontrollsystem installiert ist.**

Die Funktionsfähigkeit der IKS wurde im Rahmen der folgenden Fragestellungen geprüft.

**6.2 Wurden die Jugendhilfeleistungen an die UMA rechtmäßig und in voller Höhe korrekt gewährt?**

Seit Ende des Jahres 2012 werden in mehreren Fachdiensten des Jugendamtes Module der Webversion der Jugendamtssoftware Logodata eingesetzt. Über dieses Programm werden die für den einzelnen UMA anfallenden Kosten ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt überwiegend an die betreuenden Einrichtungen. Hier werden die Geldbeträge für die Hilfeempfänger verwaltet.

Es wurden insgesamt 18 Einzelfallakten geprüft, dies sind etwa 20 % der aktenmäßig geführten Gesamtzahl von 92 Fällen. Die Auswahl erfolgte anhand einer vom FD 51.0 geführten Excel-Tabelle, aus der alle bisher im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts Lüdenscheid geleisteten Hilfebeträge für UMA hervorgehen. Kriterien für die Auswahl der Einzelfallakten waren u.a. eine ggf. vorhandene Diskrepanz zwischen der vom Jugendamt Lüdenscheid für einen bestimmten Zeitraum geleisteten und zur

Erstattung angeforderten Hilfe und der Höhe der durch den LWL geleisteten Erstattung.

**Feststellung:**

**Die wirtschaftlichen Leistungen für die UMA wurden von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe auf der Grundlage des § 39 SGB VIII und im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe in korrekter Höhe und in vollem Umfang gewährt.**

**6.3 Wurden die entstandenen Jugendhilfekosten in voller Höhe mit dem LWL abgerechnet?**

**6.3.1 Anspruch auf Kostenerstattung:**

Für Minderjährige, die seit dem 1. November 2015 in der Jugendhilfe versorgt werden, richtet sich der Kostenerstattungsanspruch nach § 89 d Abs.1 SGB VIII. Die aufgewendeten Jugendhilfekosten sind erstattungsfähig, sofern die Voraussetzungen des § 89 d SGB VIII erfüllt sind und die gewährten Hilfen den Vorschriften des SGB VIII entsprechen (§ 89 f SGB VIII).

Voraussetzung für einen Kostenerstattungsanspruch nach § 89 d Abs. 1 SGB VIII ist, dass

1. innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen oder Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII Jugendhilfe gewährt wird und
2. sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person oder nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richtet.

Weiterhin muss nach Beginn der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen die Bestellung eines Vormunds beim Familiengericht angeregt worden sein (vgl. Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen vom Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen).

Wurde die Benachrichtigungsfrist nicht eingehalten, entspricht die Inobhutnahme ab dem vierten Tag nicht den Bestimmungen des SGB VIII, mit der Folge, dass bis zu dem Tage der Benachrichtigung des Familiengerichtes der Erstattungsanspruch entfällt.

**Beanstandung:**

**In zwei geprüften Jugendhilfefällen wurde das Familiengericht erst mit Verzögerung durch den FD 51.2 informiert, so dass von hier aus aufgewendete Kosten für jeweils sechs Tage in Höhe von 815,05 Euro (Fall 1) und 827,10 Euro (Fall 2) nicht durch den LWL erstattet wurden. Hier ist durch den FD 51.2 zukünftig sicher zu stellen, dass eine rechtzeitige Information des Familiengerichts erfolgt. Es wird empfohlen, den entstandenen Schaden der Eigenschadenversicherung zu melden.**

Der Kostenerstattungsanspruch erlischt, wenn nach einem zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten keine Jugendhilfe zu gewähren war, auch in den Fällen, in denen unbegleitete Minderjährige bei Verwandten untergebracht wurden.

Bei der Umsetzung des Kostenerstattungsanspruches handelt es sich um ein zweistufiges Verfahren. Zunächst muss ein Antrag auf Anerkennung des grundsätzlichen Kostenerstattungsanspruchs beim zuständigen Kostenerstattungsträger gestellt werden.

Dieser prüft, ob die oben genannten Voraussetzungen für einen Kostenerstattungsanspruch bestehen. Liegen die Voraussetzungen vor, ergeht ein Kostenanerkennnis.

Nach Übersendung des Kostenanerkennnisses können die Jugendämter den bezifferten Kostenerstattungsanspruch nach Vordruck beim jeweiligen Landesjugendamt einreichen.

#### 6.3.2 Verfahren im Jugendamt Lüdenscheid/ Abwicklung der Kostenerstattung:

Der LWL prüft die Kostenanforderung und überweist den erstattungsfähigen Betrag. Sollte dieser Betrag von der Kostenaufstellung abweichen, erfolgt im Einzelfall eine E-Mail an das Jugendamt der Stadt Lüdenscheid. Überwiegend werden vom LWL noch Unterlagen nachgefordert - dies sind insbesondere Nachweise über den aufenthaltsrechtlichen Status des Hilfeempfängers oder hilfebegründende Nachweise (Hilfepläne) – so dass sich die Erstattung durch den LWL verzögert.

Sämtliche Sollstellungsbeträge werden von der Fachdienstleitung ebenso wie die tatsächlich vom LWL erstatteten Beträge in eine Liste eingetragen und so kontrolliert.

Das Landesjugendamt prüft die eingereichten Rechnungen und hat in der Vergangenheit zunächst einmal pauschal 70 % der Aufwendungen des Einzelfalles erstattet und später dann die exakte Abrechnung des Einzelfalles vorgenommen.

Seit 2017 werden vom LWL keine pauschalierten Abrechnungen mehr vorgenommen und es wird der erstattungsfähige Betrag in voller Höhe überwiesen.

Grundsätzlich gilt das Kostenanerkennnis bis zum 18. Geburtstag. Die Kostenerstattung umfasst jedoch auch die Leistungen aus gewährten Hilfen für junge Volljährige. Voraussetzung dafür ist, dass die Hilfe aufgrund der individuellen Situation der oder des Betroffenen zur Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung notwendig ist.

Die bloße Tatsache, dass es sich um einen ehemaligen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling handelt, reicht nicht aus. Dabei müssen die Defizite im Hilfeplan oder in einer Stellungnahme erkennbar sein.

Ob eine Hilfe für junge Volljährige notwendig ist, ist unabhängig vom Stand des Asylverfahrens und der Tatsache, ob ein Asylantrag gestellt wurde oder nicht, zu beurteilen.

Der Kostenerstattungsanspruch gilt dabei sowohl für ambulante als auch für stationäre Maßnahmen, sofern die vorgenannten Kriterien hinreichend vorliegen und dokumentiert sind. Dolmetscherkosten, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe anfallen, werden ohne Bagatellgrenze erstattet.

### 6.3.3 Kostenerstattung für Vormundschaftstätigkeit freier Träger

Grundsätzlich gilt, dass alle angefallenen Kosten vom LWL erstattet werden. In der Praxis werden jedoch die Kosten für Vormundschaftstätigkeiten eines freien Trägers der Jugendhilfe, im vorliegenden Fall durch den Betreuungsverein im Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg e.V., nicht vom LWL erstattet.

Der LWL argumentiert, dass es sich hier um Verwaltungskosten und nicht um unmittelbare Kosten der Jugendhilfe handelt und von dort aus bereits eine Verwaltungskostenpauschale pro Jugendhilfefall geleistet wird (sh. folgender Punkt d) „Verwaltungskostenpauschale UMA“), woraus diese Kosten der Bestimmung entsprechend zu leisten wären.

Bei der Stadt Lüdenscheid wurde aus der vom LWL zu leistenden Verwaltungskostenpauschale heraus eine halbe Stelle für Amtsvormundschaften im Bereich UMA geschaffen. Sofern die Kapazitäten dieser Stelle allerdings überschritten sind, werden

weitere Amtsvormundschaften für UMA an den Ev. Kirchenkreis, der auch schon die Vormundschaften für andere, laufende Jugendhilfefälle übernommen hat, vergeben.

Die Kosten für die Amtsvormundschaften UMA an den Betreuungsverein beliefen sich bis Ende 2018 auf 26.912,56 Euro. Diese Kosten wurden nicht vom LWL erstattet.

Das Verwaltungsgericht (VG) Mainz hat mit Urteil vom 10.08.2017 entschieden, dass ein Anspruch auf Erstattung der Kosten nach § 89 d SGB VIII für die von einem freien Träger der Jugendhilfe wahrgenommene Vormundschaft für einen UMA besteht (Az. 1 K 1419/16). Dieses Urteil ist aktuell noch nicht rechtskräftig, es wurde ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt.

Demgegenüber steht eine Entscheidung des VG Hannover (s A 7356/16), wonach Kosten der Vereinsvormundschaft nicht erstattungsfähig i.S.d. § 89 d Abs. 1 SGB VIII sind.

Der LWL geht daher davon aus, dass die Kosten der Vormundschaftstätigkeit weder unmittelbare Aufwendungen für Jugendhilfemaßnahmen noch Annexleistungen im Sinne des § 39 SGB VIII und somit nicht erstattungsfähig sind.

Der LWL wird diese Entscheidung allerdings von sich aus bei Vorliegen eines obergerichtlichen oder höchstrichterlichen Urteils erneut prüfen.

#### 6.3.4 Zeitverzögerte Kostenerstattung durch den LWL

Darüber hinaus läuft die Erstattung durch den LWL sehr schleppend. Für den Zeitraum 01.11.2015 bis 13.08.2019 wurden Kostenerstattungsansprüche in Höhe von ca. 5,6 Mio. Euro beziffert und zur Erstattung angefordert. Erstattet wurden in diesem Zeitraum lediglich etwa ca. 5 Mio. Euro, was einem Anteil von ca. 89 % entspricht. Die UMA-Leistungsfälle aus den Jahren 2015 und 2016 wurden zu 94 % abgerechnet, die Leistungsfälle aus dem Jahr 2017 zu etwa 84 %, die Leistungsfälle aus dem Jahr 2018 zu etwa 60 % und die Leistungsfälle aus dem Jahr 2019 zu 22 % (Stand 13.08.2019).

Unmittelbar nach Aufnahme der Hilfe durch das JA Lüdenscheid wird durch die Sachbearbeitung ein Antrag auf Kostenerstattung beim LWL gestellt. Eine endgültige formelle Kostenzusage durch den LWL erfolgt allerdings teilweise erst Jahre später.

**Feststellung:**

**Wünschenswert wäre eine zeitnahe Anerkennung der Kostenerstattungsverpflichtung durch den LWL. Dies kann allerdings nicht vom Jugendamt Lüdenscheid beeinflusst werden. Gleichzeitig wäre es angebracht, wenn der LWL die Kosten kurzfristig erstatten würde. Auch dies kann aber nicht beeinflusst werden.**

### 6.3.5 Realisierte Erträge aus der Kostenerstattung

Die Erträge aus dem Produktsachkonto 4481500 („Erstattung UMA-Leistungsfälle“) entsprechen überwiegend den tatsächlich geleisteten Aufwendungen für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer und werden vom LWL gem. § 89 d SGB VIII erstattet. Hierin enthalten sind die Kosten für den Lebensunterhalt, Kosten der Unterkunft, sozialpädagogische Betreuung sowie Krankenversicherung der Hilfeempfänger.

Erträge Produktsachkonto 4481500/ Erstattung UMA-Leistungsfälle:

| Produkt-Sach-konto | Ergebnis 2016 | Ergebnis 2017 | Ergebnis 2018 | Ansatz 2019 | Planung 2020 | Planung 2021 | Planung 2022 |
|--------------------|---------------|---------------|---------------|-------------|--------------|--------------|--------------|
| 4481500            | 1.094.360     | 2.108.255     | 1.770.372     | 3.000.000   | 3.000.000    | 3.000.000    | 3.000.000    |

Die für die Unterbringung der UMA aufgewendeten Kosten wurden für die abgerechneten Zeiträume somit fast in voller Höhe an die Kommune erstattet. Lediglich in den Fällen, in denen das Familiengericht nicht rechtzeitig informiert worden ist (sh. Beanstandung auf Seite 11) und in der Frage der Erstattung der Kosten für externe Vormundschaften (sh. Seite 12/13) erfolgt keine vollständige Erstattung. Über die Frage der Erstattung der Kosten für die Vormundschaften durch den Betreuungsverein muss gerichtlich entschieden werden.

Die *Aufwendungen* für die UMA können nicht separat ausgewiesen werden. Diese sind Bestandteil des Produktes 06.03.01 Hilfe für Kinder, Jugendliche und Familien.

**Feststellung:**

**Die Prüfung ergab, dass Fehler mit finanziellen Auswirkungen nur in sehr geringem Maße festgestellt wurden. Diese kleineren Fehler wurden direkt mit dem Fachdienst besprochen, hieraus entstandene Differenzbeträge wurden nachträglich mit dem LWL verrechnet.**

**6.4 Wurden die Verwaltungskostenpauschalen richtig und vollständig mit dem LWL abrechnet?**

Nach § 7 Abs. 1 des 5. AG KJHG haben Jugendämter Anspruch auf Zahlung einer Verwaltungskostenpauschale. Die Auszahlung an das Jugendamt erfolgt auf der Grundlage der jeweils letzten Stichtagsmeldung als Abschlag zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines Jahres mit jeweils einem Viertel durch die Landesjugendämter.

Die Verwaltungskostenpauschale betrug bis 31.12.2017 jährlich 3.100 € pro UMA, ab 01.01.2018 jährlich 3.933 € pro UMA.

Erträge Produktsachkonto 4481510/ Verwaltungskostenpauschale UMA:

| Produkt-Sach-konto | Ergebnis 2016 | Ergebnis 2017 | Ergebnis 2018 | Ansatz 2019 | Planung 2020 | Planung 2021 | Planung 2022 |
|--------------------|---------------|---------------|---------------|-------------|--------------|--------------|--------------|
| 4481510            | 65.100        | 203.050       | 164.053       | 139.500     | 139.500      | 139.500      | 139.500      |

**Feststellung:**

**Der Vorgang zur Abrechnung der Verwaltungskostenpauschale mit dem LWL wurde vollumfänglich geprüft. Die Prüfung der Aktenvorgänge hat ergeben, dass die Abrechnung der Verwaltungskostenpauschale korrekt und in vollem Umfang erfolgt ist.**

## **7. Prüfungsfazit**

Insgesamt ist im geprüften Bereich Abrechnung und Erstattung der Leistungen für unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA) im Jugendamt eine ordnungsgemäße Bearbeitung festzustellen. Ein IKS wurde im Jugendamt aufgebaut; die Funktionsfähigkeit im Rahmen der Prüfung bestätigt.

Lüdenscheid, 15.10.2019

Prüfer

*gez. Kirmes*

Stefan Kirmes

Leiterin der Örtlichen  
Rechnungsprüfung

*gez. Schmidtke*

Martina Schmidtke

An 14

Stellungnahme zum Bericht über die Überprüfung der Abrechnung und Erstattung der Leistungen für unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA) des Jugendamtes

Beanstandung:

In zwei geprüften Jugendhilfefällen wurde das Familiengericht erst mit Verzögerung durch den FD 51.2 informiert, so dass von hier aus aufgewendete Kosten für jeweils sechs Tage in Höhe von 815,05 Euro (Fall 1) und 827,10 Euro (Fall 2) nicht durch den LWL erstattet wurden. Hier ist durch den FD 51.2 zukünftig sicher zu stellen, dass eine rechtzeitige Information des Familiengerichts erfolgt. Es wird empfohlen, den entstandenen Schaden der Eigenschadenversicherung zu melden.

Zur Beanstandung nimmt der FD 51.2 (Jugendamt-Familienhilfe) wie folgt Stellung:

„die Begleitung und insbesondere Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) UMAs stellte und stellt weiterhin einen großen administrativen, organisatorischen und pädagogischen Arbeitsaufwand dar. Ende 2016 / Anfang 2017 gab es die "Hochzeiten" der UMA-Begleitung im Jugendamt. Zu dem Zeitpunkt waren drei Mitarbeiterinnen des FD 51.2, die weiterhin nahezu ihren vollen Bezirk bearbeitet haben, zusätzlich für insgesamt 45 bis 47 UMA zuständig. Die Vielzahl der Fälle stellte neben der bereits vorhandenen Doppelbelastung eine hohe Arbeitsbelastung dar.“

Eine Erstattung durch die Eigenschadenversicherung wird geprüft.

Aufgrund der umfangreichen Bearbeitung im Bereich der Kostenerstattungen für die Jugendhilfeleistungen der UMA ist ein Bedarf der bis Ende 2020 befristeten Stelle auch darüber hinaus absehbar.

Im Übrigen erkläre ich mich mit den Prüfungsergebnissen einverstanden.

gez. Jutta Busenius